

TE Vwgh Erkenntnis 1985/6/19 82/17/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1985

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

- AVG §56;
AVG §58 Abs1;
BAO §236 Abs1 impl;
BAO §236 Abs3 impl;
BAO §289 impl;
BAO §50 impl;
BAO §92 impl;
BAO §93 impl;
LAO Tir 1963 §183 Abs2;
LAO Tir 1963 §183 Abs3;
LAO Tir 1963 §183 idF 1973/021;
LAO Tir 1963 §184a Abs1 idF 1973/021;
LAO Tir 1963 §213;
LAO Tir 1963 §48 idF 1973/021;
LAO Tir 1963 §69;
LAO Tir 1963 §70;
LAO Tir 1984 §51;
1. AVG § 56 heute
 2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 58 heute
 2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. BAO § 236 heute
 2. BAO § 236 gültig ab 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
 3. BAO § 236 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
 4. BAO § 236 gültig von 01.01.1962 bis 19.12.2003

1. BAO § 236 heute
 2. BAO § 236 gültig ab 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
 3. BAO § 236 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
 4. BAO § 236 gültig von 01.01.1962 bis 19.12.2003
-
1. BAO § 289 heute
 2. BAO § 289 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 3. BAO § 289 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 4. BAO § 289 gültig von 12.08.2006 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
 5. BAO § 289 gültig von 21.08.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 6. BAO § 289 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
 7. BAO § 289 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
 8. BAO § 289 gültig von 30.12.1989 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
 9. BAO § 289 gültig von 19.04.1980 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
-
1. BAO § 50 heute
 2. BAO § 50 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 3. BAO § 50 gültig von 14.01.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
 4. BAO § 50 gültig von 01.01.1962 bis 13.01.2010
-
1. BAO § 92 heute
 2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962
-
1. BAO § 93 heute
 2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Kobzina und die Hofräte Dr. Hnatek, Dr. Kramer, Dr. Wetzel und Dr. Puck als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Kowalski, über die Beschwerde des MK in K, vertreten durch Dr. Richard Larcher, Rechtsanwalt in Innsbruck, Schmerlingstraße 2, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 28. September 1982, Zl. Ib-192/120/3-1982, betreffend Abrechnungsbescheid in Angelegenheit Erschließungsbeitrag (mitbeteiligte Partei: Gemeinde K), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Tirol Aufwendungen in der Höhe von S 2.400,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde K vom 1. Dezember 1980 wurde dem Beschwerdeführer für den Neubau eines Sägewerkes gemäß § 19 der Tiroler Bauordnung, LGBL. Nr. 42/1974, (wiederverlautbart mit Kundmachung LGBL. Nr. 43/1978) ein Erschließungsbeitrag in Höhe von insgesamt S 158.818,-- vorgeschrieben. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 23. Dezember 1980 Berufung. Mit Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde K vom 1. Dezember 1980 wurde dem Beschwerdeführer für den Neubau eines Sägewerkes gemäß Paragraph 19, der Tiroler Bauordnung, Landesgesetzblatt Nr. 42 aus 1974,, (wiederverlautbart mit Kundmachung Landesgesetzblatt Nr. 43 aus 1978,) ein Erschließungsbeitrag in Höhe von insgesamt S 158.818,-- vorgeschrieben. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 23. Dezember 1980 Berufung.

Am 23. Jänner 1981 richtet der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde an den Beschwerdeführer ein Schreiben, in dem es unter anderem heißt:

"Auf Grund Ihres Ansuchens vom Dez. 1980 gewährte Ihnen der Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. 12. 1980 einen Nachlass von 50 Prozent auf den Baumassenanteil und 70 Prozent auf den Bauplatzanteil. Dies ergibt gegenüber dem ursprünglichen Bescheid eine Ermäßigung im Betrage von Schilling 101.554,20. Es wird ersucht, den Restbetrag von S 57.264,-- innerhalb eines Monats auf das Konto nnnn bei der Raika K einzubezahlen."

Mit Bescheid des Gemeindevorstandes der mitbeteiligten Gemeinde vom 6. April 1981 wurde die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 1. Dezember 1980 als unbegründet abgewiesen. Auf Grund der dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Vorstellung hob die Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 24. Juni 1981 den zuletzt genannten Bescheid auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeindevorstand. Dieser gab sodann mit Bescheid vom 14. Juli 1981 der Berufung des Beschwerdeführers Folge und änderte den Bescheid des Bürgermeisters vom 1. Dezember 1980 dahin ab, dass der Erschließungsbeitrag nunmehr mit S 158.466,-- festgesetzt wurde. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Mit Eingabe vom 26. August 1981 stellte der Beschwerdeführer an die mitbeteiligte Gemeinde das Ansuchen, auf Grund des Ergebnisses des Berufungsverfahrens den Nachlass neu zu berechnen.

Am 24. September 1981 richtete der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde an den Beschwerdeführer ein Schreiben, in dem es heißt:

"Dem Gemeinderat der Gemeinde K war es in seiner Sitzung vom 23.9.1981 leider nicht möglich, Ihrem Ansuchen vom 26.08.1981 um Gewährung eines Nachlasses auf den Erschließungskostenbescheid vom 14.7.1981 zu entsprechen..."

Mit Eingabe vom 24. Februar 1982 an die mitbeteiligte Gemeinde ersuchte der Beschwerdeführer um Ausstellung eines Abrechnungsbescheides nach § 164 der im Beschwerdefall noch anzuwendenden Tiroler Landesabgabenordnung, LGB1. Nr. 7/1963, idgF (TLAO alt). Mit Eingabe vom 24. Februar 1982 an die mitbeteiligte Gemeinde ersuchte der Beschwerdeführer um Ausstellung eines Abrechnungsbescheides nach Paragraph 164, der im Beschwerdefall noch anzuwendenden Tiroler Landesabgabenordnung, LGB1. Nr. 7 aus 1963,, idgF (TLAO alt).

Der daraufhin erlassene Abrechnungsbescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde vom 29. März 1982 enthält folgenden Spruch:

"I) Erschließungskostenvorschreibung laut
rechtskräftigen Bescheid vom 14. 7. 1981

über

.....

S

158.466,--

II) Zahlung der Firma K vom
24.08. 1981 im Wege der Raika K

über

.....

S

57.088,--

III) somit verbleibende Restschuldrömisches drei) somit verbleibende Restschuld

.....

S

101.378,--"

Mit Bescheid vom 6. September 1982 wies der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Gemeinde die dagegen erhobene Berufung des Beschwerdeführers als unbegründet ab, und zwar im wesentlichen deshalb, weil es sich bei seinem

Abgabenbescheid vom 14. Juli 1981 um eine gänzliche Neuvorschreibung unter geänderten Voraussetzungen gehandelt habe, sodass der ursprüngliche Nachlassbeschluss des Gemeinderates darauf nicht angewendet werden könne. Der neuerliche Antrag des Beschwerdeführers auf Nachlass sei jedoch vom Gemeinderat abgelehnt worden.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 28. September 1982 wies die Tiroler Landesregierung die dagegen erhobene Vorstellung des Beschwerdeführers als unbegründet ab. Sie begründete dies im wesentlichen damit, es stehe nach der Aktenlage außer Streit, dass dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Gemeindevorstandes der mitbeteiligten Gemeinde vom 14. Juli 1981 ein Erschließungsbeitrag in Höhe von S 158.466,-- zur Zahlung vorgeschrieben worden sei und der Beschwerdeführer auf die Abgabenschuldigkeit einen Betrag von S 57.088,-- entrichtet habe. Insofern sei die in Rede stehende Abgabenschuldigkeit jedenfalls getilgt. Streitig sei, ob eine Zahlungsverpflichtung für den Differenzbetrag von S 101.378,-- noch bestehe oder nicht. Nun handle es sich bei den Schreiben des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde vom 23. Jänner und vom 24. September 1981 und den diesen zugrundeliegenden Beschlüssen des Gemeinderates vom 5. Dezember 1980 und vom 23. September 1981 nach Auffassung der belangten Behörde um Akte der Privatwirtschaftsverwaltung. Da gemäß dem § 115 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 jeder Beschluss des Gemeinderates über die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von S 50.000,-- übersteige, einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft bedürfe, sei die Gewährung des Nachlasses in der Höhe von S 101.554,20 laut Gemeinderatsbeschluss vom 5. Dezember 1980 dem Beschwerdeführer gegenüber in Ermangelung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung schwebend unwirksam. Überdies stehe einer Aufrechnung der Gegenforderung des Beschwerdeführers gegen die mitbeteiligte Gemeinde auf Gewährung des erwähnten Nachlasses gegen den Abgabenanspruch dieser Gemeinde das Aufrechnungsverbot des § 1441 zweiter Satz ABGB entgegen. Darüberhinaus finde sich weder in den Abgabenvorschriften noch in irgendwelchen anderen Rechtsvorschriften eine materielle und formelle Grundlage für die in Rede stehende Gewährung eines Nachlasses des Erschließungsbeitrages. Aber auch dann, wenn man die Gewährung des Nachlasses, der Ermäßigung laut Gemeinderatsbeschluss vom 5. Dezember 1980 als Bescheid qualifizieren wollte, wäre damit für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen. Der Bescheid des Bürgermeisters vom 1. Dezember 1980, an den die Nachlassgewährung anknüpfe, habe mittlerweile jede Wirkung verloren; an seine Stelle sei die mit Bescheid des Gemeindevorstandes vom 14. Juli 1981 als Abgabenbehörde zweiter Instanz erlassene Sachentscheidung getreten. Der eine neuerliche Änderung dieses Bescheides versagende "Bescheid" des Gemeinderates vom 24. September 1981 sei unangefochten geblieben. Die gemeindebehördlichen Abgabenbehörden hätten daher im Abrechnungsbescheid zutreffenderweise dem Erschließungsbetrag in Höhe von S 158.466,-- die Zahlung des Beschwerdeführers in Höhe von S 57.088,-- als einzigen Tilgungstatbestand gegenübergestellt. Eine Restschuld von S 101.378,-- sei daher noch immer offen. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 28. September 1982 wies die Tiroler Landesregierung die dagegen erhobene Vorstellung des Beschwerdeführers als unbegründet ab. Sie begründete dies im wesentlichen damit, es stehe nach der Aktenlage außer Streit, dass dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Gemeindevorstandes der mitbeteiligten Gemeinde vom 14. Juli 1981 ein Erschließungsbeitrag in Höhe von S 158.466,-- zur Zahlung vorgeschrieben worden sei und der Beschwerdeführer auf die Abgabenschuldigkeit einen Betrag von S 57.088,-- entrichtet habe. Insofern sei die in Rede stehende Abgabenschuldigkeit jedenfalls getilgt. Streitig sei, ob eine Zahlungsverpflichtung für den Differenzbetrag von S 101.378,-- noch bestehe oder nicht. Nun handle es sich bei den Schreiben des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde vom 23. Jänner und vom 24. September 1981 und den diesen zugrundeliegenden Beschlüssen des Gemeinderates vom 5. Dezember 1980 und vom 23. September 1981 nach Auffassung der belangten Behörde um Akte der Privatwirtschaftsverwaltung. Da gemäß dem Paragraph 115, Absatz eins, Litera a und Absatz 4, der Tiroler Gemeindeordnung 1966 jeder Beschluss des Gemeinderates über die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von S 50.000,-- übersteige, einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft bedürfe, sei die Gewährung des Nachlasses in der Höhe von S 101.554,20 laut Gemeinderatsbeschluss vom 5. Dezember 1980 dem Beschwerdeführer gegenüber in Ermangelung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung schwebend unwirksam. Überdies stehe einer Aufrechnung der Gegenforderung des Beschwerdeführers gegen die mitbeteiligte Gemeinde auf Gewährung des erwähnten Nachlasses gegen den Abgabenanspruch dieser Gemeinde das Aufrechnungsverbot des Paragraph 1441, zweiter Satz ABGB entgegen. Darüberhinaus finde sich weder in den Abgabenvorschriften noch in irgendwelchen anderen Rechtsvorschriften eine materielle und formelle Grundlage für die in Rede stehende Gewährung eines Nachlasses des Erschließungsbeitrages. Aber auch dann, wenn man die Gewährung des Nachlasses, der Ermäßigung laut Gemeinderatsbeschluss vom 5.

Dezember 1980 als Bescheid qualifizieren wollte, wäre damit für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen. Der Bescheid des Bürgermeisters vom 1. Dezember 1980, an den die Nachlassgewährung anknüpfe, habe mittlerweile jede Wirkung verloren; an seine Stelle sei die mit Bescheid des Gemeindevorstandes vom 14. Juli 1981 als Abgabenbehörde zweiter Instanz erlassene Sachentscheidung getreten. Der eine neuerliche Änderung dieses Bescheides versagende "Bescheid" des Gemeinderates vom 24. September 1981 sei unangefochten geblieben. Die gemeindebehördlichen Abgabenbehörden hätten daher im Abrechnungsbescheid zutreffenderweise dem Erschließungsbetrag in Höhe von S 158.466,-- die Zahlung des Beschwerdeführers in Höhe von S 57.088,-- als einzigen Tilgungstatbestand gegenübergestellt. Eine Restschuld von S 101.378,-- sei daher noch immer offen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Beschwerdeführer erachtet sich nach seinem Vorbringen in dem Recht verletzt, einen Nachlass von 50 % auf den Baumassenanteil und von 70 % auf den Bauplatzanteil der ihm vorgeschriebenen Erschließungskosten zu erhalten. Er beantragt, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die belangte Behörde erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Bestehen zwischen einem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde Meinungsverschiedenheiten, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, so hat gemäß § 164 TLAO alt die Abgabenbehörde darüber auf Antrag zu entscheiden (Abrechnungsbescheid). Bestehen zwischen einem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde Meinungsverschiedenheiten, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, so hat gemäß Paragraph 164, TLAO alt die Abgabenbehörde darüber auf Antrag zu entscheiden (Abrechnungsbescheid).

Im vorliegenden Verfahren ist nur strittig, ob der zuletzt mit Bescheid des Gemeindevorstandes vom 14. Juli 1981 festgesetzte Erschließungsbeitrag nach § 19 TBO zufolge des Schreibens des Bürgermeisters vom 23. Jänner 1981 bzw. des ihm zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Dezember 1980 mit einem Betrage von S 101.554,20 als getilgt anzusehen ist oder nicht. Im vorliegenden Verfahren ist nur strittig, ob der zuletzt mit Bescheid des Gemeindevorstandes vom 14. Juli 1981 festgesetzte Erschließungsbeitrag nach Paragraph 19, TBO zufolge des Schreibens des Bürgermeisters vom 23. Jänner 1981 bzw. des ihm zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Dezember 1980 mit einem Betrage von S 101.554,20 als getilgt anzusehen ist oder nicht.

Der Beschwerdeführer vertritt hiezu die Rechtsansicht, dass das erwähnte Schreiben vom 23. Jänner 1981 entgegen der Meinung der belangten Behörde als Bescheid zu qualifizieren sei. Zum einen sei es die schriftliche Erledigung eines Ansuchens des Beschwerdeführers durch die zuständige Behörde und schon "von daher" als Bescheid erkennbar. Zum anderen sei die Rechtsansicht der belangten Behörde nicht haltbar, wonach ein Bescheid, welcher gegen das Gesetz verstoße, nicht als Bescheid anzusprechen sei. Tatsächlich gebe § 183 TLAO alt eine hinreichende Grundlage zur Erlassung eines solchen Bescheides. Mit dem Bescheid vom 14. Juli 1981 sei der Bescheid vom 1. Dezember 1980 lediglich abgeändert worden und es habe für den Beschwerdeführer kein Anlass bestanden, den abgeänderten Bescheid wegen des Nachlasses neuerlich zu bekämpfen, weil sich der Nachlass ja auf die Erschließungskostenvorschreibung des Bescheides vom 1. Dezember 1980 in der abgeänderten Form des Bescheides vom 14. Juli 1981 bezogen habe. Der Nachlass sei daher zweifellos in Rechtskraft erwachsen. Im übrigen sei auch die Ansicht der belangten Behörde unrichtig, dass das "Schreiben" des Bürgermeisters der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurft hätte. Der Beschwerdeführer vertritt hiezu die Rechtsansicht, dass das erwähnte Schreiben vom 23. Jänner 1981 entgegen der Meinung der belangten Behörde als Bescheid zu qualifizieren sei. Zum einen sei es die schriftliche Erledigung eines Ansuchens des Beschwerdeführers durch die zuständige Behörde und schon "von daher" als Bescheid erkennbar. Zum anderen sei die Rechtsansicht der belangten Behörde nicht haltbar, wonach ein Bescheid, welcher gegen das Gesetz verstoße, nicht als Bescheid anzusprechen sei. Tatsächlich gebe Paragraph 183, TLAO alt eine hinreichende Grundlage zur Erlassung eines solchen Bescheides. Mit dem Bescheid vom 14. Juli 1981 sei der Bescheid vom 1. Dezember 1980 lediglich abgeändert worden und es habe für den Beschwerdeführer kein Anlass bestanden, den abgeänderten Bescheid wegen des Nachlasses neuerlich zu bekämpfen, weil sich der Nachlass ja auf die Erschließungskostenvorschreibung des Bescheides vom 1. Dezember 1980 in der abgeänderten Form des

Bescheides vom 14. Juli 1981 bezogen habe. Der Nachlass sei daher zweifellos in Rechtskraft erwachsen. Im übrigen sei auch die Ansicht der belangten Behörde unrichtig, dass das "Schreiben" des Bürgermeisters der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurft hätte.

Der Verwaltungsgerichtshof vermag sich dieser Rechtsauffassung im Ergebnis nicht anzuschließen.

Zwar pflichtet er der Meinung des Beschwerdeführers bei, dass dem Schreiben des Bürgermeisters vom 23. Jänner 1981 bzw. dem ihm zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschluss vom 5. Dezember 1980 Bescheidcharakter zukommt. Enthält eine an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung die Bezeichnung der Behörde, den Spruch und die Unterschrift bzw. Beglaubigung, dann ist das Fehlen der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung unerheblich, wenn unzweifelhaft ist, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat (vgl. den hg. Beschluss eines verstärkten Senates vom 15. Dezember 1977, 934/73, Slg. Nr. 9458/A). Es muss also aus der Erledigung die Absicht der Behörde erkennbar sein, mit diesem Verwaltungsakt über individuelle Rechtsverhältnisse oder über ein Parteibegehren rechtsverbindlich abzusprechen (vgl. Stoll, BAO Handbuch, 1980, S 214 f., und die dort angeführte Rechtsprechung). Zwar pflichtet er der Meinung des Beschwerdeführers bei, dass dem Schreiben des Bürgermeisters vom 23. Jänner 1981 bzw. dem ihm zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschluss vom 5. Dezember 1980 Bescheidcharakter zukommt. Enthält eine an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung die Bezeichnung der Behörde, den Spruch und die Unterschrift bzw. Beglaubigung, dann ist das Fehlen der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung unerheblich, wenn unzweifelhaft ist, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat vergleiche den hg. Beschluss eines verstärkten Senates vom 15. Dezember 1977, 934/73, Slg. Nr. 9458/A). Es muss also aus der Erledigung die Absicht der Behörde erkennbar sein, mit diesem Verwaltungsakt über individuelle Rechtsverhältnisse oder über ein Parteibegehren rechtsverbindlich abzusprechen vergleiche Stoll, BAO Handbuch, 1980, S 214 f., und die dort angeführte Rechtsprechung).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der in Rede stehenden Erledigung lag ein mündlich gestelltes Begehren des Beschwerdeführers um "Nachlass" eines Teiles der Erschließungskosten zu Grunde, welcher Antrag - entgegen der von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid vertretenen Auffassung - in der Vorschrift des § 183 TLAO alt ausreichend Deckung fand. Nach Abs. 1 dieser Gesetzesstelle konnten nämlich fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Die Absicht des Gemeinderates der mitbeteiligten Gemeinde bei Fassung des gegenständlichen Beschlusses war unzweifelhaft auf eine Maßnahme in diesem Sinn gerichtet, was insbesondere auch aus der Wendung "Dies ergibt gegenüber dem ursprünglichen Bescheid eine Ermäßigung im Betrage von ..." hervorgeht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Gemeinderat für eine solche Abgabennachsicht unzuständig war; denn gemäß § 184 a Abs. 1 TLAO alt war für die Abschreibung (Löschung und Nachsicht) von Abgaben der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck die Abgabenbehörde zweiter Instanz, das ist gemäß § 48 TLAO alt der Gemeindevorstand, zuständig. Doch hat die Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften nicht die Nichtigkeit der von der unzuständigen Behörde erlassenen Bescheide, sondern lediglich deren Rechtswidrigkeit zur Folge (Stoll S.129), welche durch die Rechtskraft des Bescheides geheilt wäre. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der in Rede stehenden Erledigung lag ein mündlich gestelltes Begehren des Beschwerdeführers um "Nachlass" eines Teiles der Erschließungskosten zu Grunde, welcher Antrag - entgegen der von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid vertretenen Auffassung - in der Vorschrift des Paragraph 183, TLAO alt ausreichend Deckung fand. Nach Absatz eins, dieser Gesetzesstelle konnten nämlich fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Die Absicht des Gemeinderates der mitbeteiligten Gemeinde bei Fassung des gegenständlichen Beschlusses war unzweifelhaft auf eine Maßnahme in diesem Sinn gerichtet, was insbesondere auch aus der Wendung "Dies ergibt gegenüber dem ursprünglichen Bescheid eine Ermäßigung im Betrage von ..." hervorgeht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Gemeinderat für eine solche Abgabennachsicht unzuständig war; denn gemäß Paragraph 184, a Absatz eins, TLAO alt war für die Abschreibung (Löschung und Nachsicht) von Abgaben der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck die Abgabenbehörde zweiter

Instand, das ist gemäß Paragraph 48, TLAO alt der Gemeindevorstand, zuständig. Doch hat die Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften nicht die Nichtigkeit der von der unzuständigen Behörde erlassenen Bescheide, sondern lediglich deren Rechtswidrigkeit zur Folge (Stoll S.129), welche durch die Rechtskraft des Bescheides geheilt wäre.

Damit ist jedoch, wie die belangte Behörde zutreffend erkannte, für den Beschwerdeführer nichts gewonnen. Da die Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 213 TLAO alt grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden hat, ist der Bescheid des Gemeindevorstandes vom 14. Juli 1981 an die Stelle des erstinstanzlichen Bescheides vom 1. Dezember 1980 getreten, der jede selbstständige Wirkung nach außen dadurch verloren hatte (vgl. den hg. Beschluss vom 8. September 1977, 1537/77, Slg. Nr. 9379/A , sowie Stoll S. 684 f und die dort angeführte weitere Rechtsprechung). Obwohl nun durch den Beschluss (Bescheid) des Gemeinderates vom 5. Dezember 1980 gemäß § 183 Abs. 3 in Verbindung mit § 182 Abs. 2 TLAO alt der Abgabenanspruch im Umfang der Nachsicht (Abschreibung) erloschen war, wurde er durch den Bescheid des Gemeindevorstandes vom 14. Juli 1981 neuerlich ohne Berücksichtigung dieses Umstandes, lediglich mit einer aus anderen Gründen erfolgten geringfügigen Ermäßigung, in Höhe von S 158.466,- Damit ist jedoch, wie die belangte Behörde zutreffend erkannte, für den Beschwerdeführer nichts gewonnen. Da die Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß Paragraph 213, TLAO alt grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden hat, ist der Bescheid des Gemeindevorstandes vom 14. Juli 1981 an die Stelle des erstinstanzlichen Bescheides vom 1. Dezember 1980 getreten, der jede selbstständige Wirkung nach außen dadurch verloren hatte vergleiche den hg. Beschluss vom 8. September 1977, 1537/77, Slg. Nr. 9379/A , sowie Stoll S. 684 f und die dort angeführte weitere Rechtsprechung). Obwohl nun durch den Beschluss (Bescheid) des Gemeinderates vom 5. Dezember 1980 gemäß Paragraph 183, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 182, Absatz 2, TLAO alt der Abgabenanspruch im Umfang der Nachsicht (Abschreibung) erloschen war, wurde er durch den Bescheid des Gemeindevorstandes vom 14. Juli 1981 neuerlich ohne Berücksichtigung dieses Umstandes, lediglich mit einer aus anderen Gründen erfolgten geringfügigen Ermäßigung, in Höhe von S 158.466,-

- festgesetzt. Diese Festsetzung ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen, eine neuerliche Nachsicht wurde nicht gewährt.

Es war daher nicht rechtswidrig, wenn die Gemeindebehörden lediglich eine teilweise Tilgung dieser Abgabenschuld durch die erfolgte Teilzahlung annahmen; auch dem angefochtenen Bescheid der Vorstellungsbehörde haftet daher eine inhaltliche Rechtswidrigkeit nicht an.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 221/1981. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 221 aus 1981,.

Wien, am 19. Juni 1985

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften Bescheidcharakter Bescheidbegriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1982170149.X00

Im RIS seit

19.06.1985

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at